

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LINGENAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 08.05.2024

6. Verordnung: Gästetaxenordnung 2024

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22.04.2024 wird gemäß § 13 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2024, verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen, und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Abgabepflicht sind gemäß § 15 Tourismusgesetz befreit:
 - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
 - c) Patienten in Krankenanstalten;
 - d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
 - e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
 - f) Personen, die in einer Zweitwohnung nächtigen, für die für das betroffene Kalenderjahr eine Zweitwohnungsabgabe nach dem Zweitwohnungsabgabengesetz zu entrichten sein wird;
- (2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs. 1 Tourismusgesetz (bzw. § 6 der Gästetaxenordnung) nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- (3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die Höhe der Gästetaxe für das gesamte Jahr, für das gesamte Gemeindegebiet, sowie für Gäste in Ferien- oder Jugendheimen und Campingplätzen, wird jährlich durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Für das Jahr 2024 beträgt die Gästetaxe € 2,10 pro Person und Nächtigung.

§ 5
Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde (Tourismusbüro) bis zum 10. Tag des Folgemonats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Meldezettels. Es besteht die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung. Dabei sind die Vorgaben der Gemeinde einzuhalten.
- (4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (6) Für die Abrechnung der Gästetaxe ist das digitale Meldeblatt zu verwenden oder die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke, wenn eine begründete Ausnahme vorliegt.
- (7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6
Pauschalierung

- (1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe für Nächtigungen durch den Wohnungsinhaber und dessen Angehörige (§ 16 Abs 4 des Raumplanungsgesetzes), wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt. Wohnungen, für die eine Zweitwohnungsabgabe entrichtet wird, sind von dieser Pauschalierungsbestimmung ausgenommen.
- (2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen durch den Wohnungsinhaber und dessen Angehörige (§ 16 Abs 4 des Raumplanungsgesetzes), soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- (3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 7
Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Anwendung.

§ 8
Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 04.12.2023 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Philipp Fasser